



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste (Stand: 08.09.2021)

Aufgrund § 7 Nr. 2 der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 01. September 2021 wird für die Diözese Augsburg das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste aktualisiert.

Der staatliche Gesetz- und Verordnungsgeber eröffnet neben der bislang geltenden Möglichkeit zur Feier von Gottesdiensten mit begrenzter Teilnehmerzahl nun auch die Möglichkeit, Gottesdienste ohne Begrenzung auf eine Höchstteilnehmerzahl zu feiern. Für solche Gottesdienste ist allerdings bei den Teilnehmenden die sog. 3G-Regel (Zugang nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) anzuwenden. Sofern Pfarreien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten muss gleichwohl gewährleistet werden, dass Niemand, im Besonderen an den Sonn- und Feiertagen, vom Besuch einer Hlg. Messe ausgeschlossen wird. Gottesdienste unter Anwendung der 3G-Regel verstehen sich damit als Ergänzung zu den regelmäßigen Gottesdiensten für die gesamte Gemeinde. Die gleichzeitige Anwendung von Nicht-3G-Regel und 3G-Regel während eines Gottesdienstes, z.B. bankweise Trennung oder Trennung nach Kirchenschiff, ist unzulässig.

(Anpassungen und Änderungen des Infektionsschutzkonzeptes sind „farblich“ gekennzeichnet)

### Inhalt

1.	Gottesdienste ohne Anwendung der 3G-Regel (keine Maskenpflicht bei Mindestabstand) .....	3
1.1	Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang .....	3
1.2	Festlegung des Teilnehmerkreises .....	3
1.3	Kontaktdaten .....	3
1.4	Voraussetzung für die Teilnahme an Gottesdiensten .....	3
1.5	Einlasskontrolle am Eingang .....	3
1.5.1	Eingangspforte .....	3
1.5.2	Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze .....	4
1.5.3	Einlasskontrolle während des Gottesdienstes .....	4
1.6	Hygienevorgaben während des Gottesdienstes .....	4
1.6.1	Grundsätzliches .....	4
1.7	Musikalische Gestaltung .....	4
1.7.1	Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Inneren: .....	4
1.7.2	Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Freien .....	4
1.7.3	allgemeine Regeln .....	4
1.7.4	berührte Gegenstände .....	4
1.7.5	Händedesinfektionsspender .....	4
1.8	Gottesdienstablauf .....	5
1.8.1	Sakristei .....	5
1.9	Eucharistiefeier .....	5
1.9.1	Liturgische Dienste .....	5
1.9.2	liturgische Gegenstände .....	5
1.9.3	Hygieneausrüstung .....	5
1.9.4	Hochgebet .....	5
1.9.5	Friedensgruß .....	6
1.9.6	Kommunion .....	6
1.9.7	Kommunionausteilung .....	6
1.10	Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten).....	6

2.	Gottesdienste mit Anwendung der 3G-Regel (Maskenpflicht, kein Mindestabstand)	6
2.1	Voraussetzungen für die Teilnahme .....	6
2.2	Einlasskontrolle am Eingang .....	6
2.3	Einlasskontrolle während des Gottesdienstes .....	7
2.4	Hygienevorgaben während des Gottesdienstes .....	7
2.4.1	Grundsätzliches .....	7
2.5	Musikalische Gestaltung .....	7
2.5.1	Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Inneren: .....	7
2.5.2	Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Freien: .....	7
2.6	Gottesdienstablauf .....	8
2.6.1	Sakristei .....	8
2.7	Eucharistiefeier .....	8
2.7.1	Grundsätzliches .....	8
2.7.2	liturgische Dienste .....	8
2.7.3	Liturgische Gegenstände, Hygieneausrüstung, Hochgebet, Friedensgruß, Kommunion .....	8
2.7.4	Kommunionausteilung .....	8
2.7.5	Gottesdienste ohne Kommunionausteilung .....	8
3.	Verlassen der Kirche .....	8
4.	Reinigung der Bankreihen .....	8
5.	Lüftungskonzept .....	9

## 1. Gottesdienste ohne Anwendung der 3G-Regel (keine Maskenpflicht bei Mindestabstand am Platz)

### 1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Höchstaufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Maßstab ist gemäß der geltenden BayLfSMV die Anzahl der verfügbaren Plätze bei denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern (einschl. Geimpfter und Genesener) eingehalten werden kann. Der Mindestabstand von 1,5 m ist stets jeweils zwischen zwei nicht geimpften bzw. nicht genesenen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken/Stühlen sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze. Eine Teilnahme Geimpfter oder Genesener erhöht die Höchstteilnehmerzahl grundsätzlich nicht.

Bei der Berechnung der zulässigen Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Ministranten/-innen und Lektoren/-innen, Kommunionhelfer/-innen sowie Organist/-in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

**Beerdigungen:** Für Requien/Wortgottesdienste, Aussegnungen, Totengebete, Rosenkranzfeiern und Abschiednahmen gelten die Vorgaben der BayLfSMV für Gottesdienste. **Die Personenzahl ist grundsätzlich nicht begrenzt.** Das Nähere ist im Schutz- und Hygienekonzept für Beerdigungen der Diözese Augsburg geregelt.

Auch bei **Gottesdiensten im Freien** ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen zwei nicht geimpften bzw. nicht genesenen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, sicher gewahrt wird. **Die Personenzahl ist grundsätzlich nicht begrenzt;** ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste im Inneren.

### 1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

**Ein Anmeldeverfahren (Besucherregistrierung) ist nur für besondere Gottesdienste (in der Regel im Freien) vorgeschrieben, bei denen mehr als 1.000 Besucher erwartet werden. Ein Anmeldeverfahren wird empfohlen für besondere Gottesdienste im Inneren (z.B. an kirchlichen Hochfesten) bei denen mit einer Auslastung der Aufnahmekapazitäten zu rechnen ist.**

### 1.3 Kontaktdaten

Bei Anmeldeverfahren: Aufnahme von Kontaktdaten (postalische Adresse oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum, sodass im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist. Die Erfassungsformulare/die erfassten Daten sind im Pfarrbüro so zu führen, dass Dritte sie nicht einsehen können; sie sind für die Dauer von 4 Wochen nach dem Tag des Besuchs eines Gottesdienstes aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten/zu löschen.

### 1.4 Voraussetzung für die Teilnahme an Gottesdiensten

Die Teilnehmer/-innen werden in geeigneter Weise, z.B. Veröffentlichung auf der Homepage o.ä. darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben. Sofern bei besonderen Gottesdiensten ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen oder stellt dem Ordnerdienst die Anmeldedaten in elektronischer Form (z.B. mittels einer entsprechenden App) zur Verfügung.

### 1.5 Einlasskontrolle am Eingang

#### 1.5.1 Eingangspforte

An der festgelegten Eingangspforte sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Pforten, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern.

Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

### 1.5.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird. Diese Kontrolle erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/-in (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten/-innen), die keiner Risikogruppe angehören soll/sollen.

In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die Bank zu lassen.

### 1.5.3 Einlasskontrolle während des Gottesdienstes

Während des Gottesdienstes muss ein/e Ordner/-in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/-innen nicht überschritten wird.

## 1.6 Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

### 1.6.1 Grundsätzliches

Es besteht **keine Maskenpflicht** für die Teilnehmer/-innen **am Platz** und unter Einhalten des Mindestabstands zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. **Gemeindegeseang ist zugelassen.**

Gotteslobbücher oder Liedzettel können zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bücher bzw. Liedzettel wenigstens alle 24-Stunden durchgewechselt werden. Die Bücher sollen auch ausschließlich zu den Gottesdienstzeiten ausgelegt werden, z.B. auf Bücherwägen oder unmittelbar am Platz, um das Risiko von Kontaminationen möglichst zu minimieren.

## 1.7 Musikalische Gestaltung

### 1.7.1 Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Inneren:

Der Einsatz von Chören, Solosängern/-innen, Vokalensembles sowie Instrumentalmusikern ist unter Wahrung des Mindestabstands von 2 m zwischen den Musikern und Sängern und sonstigen Personen, sowie (im Besonderen bei Einsatz von Querflöte) von 3 m in Sing- und Blasrichtung, möglich.

Die maximale Zahl der Instrumental- und/oder Vokalmusiker/-innen wird durch das Platzangebot und die Abstandsregeln bestimmt. Beim Einsatz von Blechbläsern muss dafür gesorgt werden, dass das entstehende Kondensat nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft wird.

### 1.7.2 Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Freien

Auch im Freien bestimmt sich die maximale Zahl der Instrumental- und/oder Vokalmusiker/-innen durch das Platzangebot und die einzuhaltenden Abstandsregeln analog der Regelungen für Musik im Inneren.

### 1.7.3 allgemeine Regeln

Die allgemeinen Vorgaben für den Infektionsschutz in Kirchenräumen, im Besonderen Einhalten des Mindestabstands, gelten auch während eines Gottesdienstes. Im Hinblick auf die Nutzung der Weihwasserbecken ist zur Verhinderung evtl. Schmierinfektionen immer noch Zurückhaltung geboten.

### 1.7.4 berührte Gegenstände

Mikrofone, die berührt werden (z.B. portable), sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.

### 1.7.5 Händedesinfektionsspender

Am Eingang ist ein Händedesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

## 1.8 Gottesdienstablauf

### 1.8.1 Sakristei

Der Mindestabstand von 1,5 m ist in der Sakristei zwischen allen Personen, auch beim Ankleiden, zu wahren. Wo aus räumlichen Gründen das Einhalten des Mindestabstands nicht möglich ist, muss **eine medizinische Maske getragen werden**.

## 1.9 Eucharistiefeier

### 1.9.1 Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Unter diesen Voraussetzungen ist selbstverständlich der Dienst des Diakons möglich und auch ausdrücklich erwünscht. **Sofern der Mindestabstand aus räumlichen Gründen oder aufgrund des Dienstes (z.B. Konzelebration, Ministranten beim Altarsdienst etc.) nicht eingehalten werden kann, muss medizinische Maske getragen werden.**

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

**Ministranten/-innen** sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Gleiches gilt für **Lektor/-in** und **Kantor/-in** und ggf. **Kommunionhelfer/-in**.

Die Gesamtpersonenzahl innerhalb des Altarraums (Diakon, Ministranten/-innen, Lektoren/-innen, Kommunionhelfern/-innen) während eines Gottesdienstes bemisst sich nach der Größe des Altarraums unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m.

Bei der Einteilung der Dienste für die Ministranten, Lektoren und Kommunionhelfer ist auf unbedingte Freiwilligkeit zu achten. Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber aufweisen, dürfen keine Dienste übernehmen, Personen, die zu den Risikogruppen nach Definition des Robert-Koch-Instituts zählen, sollen keine Dienste übernehmen.

### 1.9.2 liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (ggf. **medizinische Maske**, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (idealerweise bereits auf dem Altar bereitgestellt).

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/-in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht er alleine ohne Hilfe von Seiten des liturgischen Dienstes. Sollten liturgischen Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst **medizinische Maske** und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

**Alle gebrauchten Gegenstände** werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

### 1.9.3 Hygieneausrüstung

Desinfektionsmittel und ggf. **medizinische Maske** für den Priester, ggf. **Konzelebranten** und den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

### 1.9.4 Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

### 1.9.5 Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Das ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen.

### 1.9.6 Kommunion

Die Kelchkommunion und die Priesterhostie empfängt ausschließlich der Priester. Bei Konzelebration taucht der Konzelebrant seine Hostie in den Kelch, **bevor** der Hauptzelebrant dann das Blut Christi konsumiert.

Den Gläubigen wird weiterhin die Handkommunion eindringlich empfohlen; Mundkommunion ist möglich, allerdings nur in der Weise, dass nach jeder Kommunionsspendung die Finger des Kommunionsspenders desinfiziert werden (z.B. Desinfektionstuch).

### 1.9.7 Kommunionsausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionshelfer/-in) legt eine **medizinische** Maske an, **da bei der Kommunionsausteilung der Mindestabstand in der Regel nicht eingehalten werden kann** und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/-in.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/-in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester/Kommunionshelfer die Hände erneut, bevor er die Kommunionsausteilung fortsetzt.

Am Ende der Kommunionsausteilung bringt der Priester die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

### 1.10 Gottesdienste ohne Kommunionsausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

**Es gelten die Ausführungen unter 1.9.1.bis 1.9.5 entsprechend, soweit sie einschlägig sind.** Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zw. Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

## 2. Gottesdienste mit Anwendung der 3G-Regel (Maskenpflicht, kein Mindestabstand)

### 2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme

Gottesdienste nach der 3G-Regel sind grundsätzlich nur zulässig, sofern die 3G-Regel auch auf den Priester, ggf. Konzelebranten, den Diakon, Ministranten, Lektoren, Kommunionshelfer, Kantoren, Organisten, ggf. Musiker und Sänger sowie Mesner und alle sonstigen Personen mit einem Dienst während des Gottesdienstes Anwendung findet.

Die Gottesdienstbesucher/-innen werden in geeigneter Weise, z.B. Veröffentlichung auf der Homepage, Aushang im Schaukasten, Plakatierung an der Kirchentüre o.ä. rechtzeitig vor Gottesdienstbeginn darauf hingewiesen, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen dürfen und Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, nicht zugelassen werden dürfen, auch wenn sie die 3G-Voraussetzungen erfüllen.

### 2.2 Einlasskontrolle am Eingang

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass alle Gottesdienstbesucher/-innen einen Nachweis vorlegen können, aus dem hervorgeht, dass sie (vollständig) geimpft, genesen oder getestet sind.

- Geimpfte erbringen den Nachweis in schriftlicher (Impfpass) oder elektronischer (z.B. CovPass-App auf dem Smartphone) Form.

- Als Genesenen-Nachweis gilt die Bescheinigung eines positiven PCR-Tests mit dem entsprechenden Datum, das mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen muss. Hilfsweise kann auch die Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Isolation vorgelegt werden.
- Als Test-Nachweis gilt in schriftlicher oder elektronischer Form eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde sowie über einen PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Die Kontrolle der Nachweise erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/-in (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten/-innen), die keiner Risikogruppe angehören sollen und medizinische Maske tragen müssen.

### 2.3 Einlasskontrolle während des Gottesdienstes

Während des Gottesdienstes muss ein/e Ordner/-in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass auch ggf. verspätet erscheinende Gottesdienstbesucher/-innen den entsprechenden Nachweis nach der 3G-Regel erbringen.

### 2.4 Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

#### 2.4.1 Grundsätzliches

Für den Gottesdienst sind folgende grundsätzliche Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Es besteht **Maskenpflicht (medizinische Masken)** für alle Teilnehmer/-innen während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Auch auf dem Weg zum Kommunionempfang und zurück zum Platz besteht Maskenpflicht.
- Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.
- Personen, die mit ärztlichem Attest vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, sollen bis auf Weiteres keine öffentlich zugänglichen Gottesdienste **unter Anwendung der 3G-Regel** in geschlossenen Räumen besuchen.
- Gemeindegang ist zugelassen. Die Maskenpflicht gilt bei Gottesdiensten **nach der 3G-Regel** in geschlossenen Gebäuden auch während des Gesangs.
- Gotteslobbücher oder Liedzettel können zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bücher bzw. Liedzettel wenigstens alle 24-Stunden durchgewechselt werden. Die Bücher sollen auch ausschließlich zu den Gottesdienstzeiten ausgelegt werden, z.B. auf Bücherwägen oder unmittelbar am Platz, um das Risiko von Kontaminationen möglichst zu minimieren.

### 2.5 Musikalische Gestaltung

#### 2.5.1 Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Inneren:

Der Einsatz von Chören, Solosängern/-innen, Vokalensembles sowie Instrumentalmusikern ist möglich, sofern deren Mitglieder sämtlich die 3G-Regel nachweislich erfüllen.

Es ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Musikern/Sängern und sonstigen Personen, sowie (im Besonderen bei Einsatz von Querflöte) von 3 m in Sing- und Blasrichtung einzuhalten.

Für die Orchestermusiker (Streich- und Schlaginstrumente) besteht Maskenpflicht (medizinische Masken) während der gesamten Dauer des Gottesdienstes, für Bläser und Sänger, soweit künstlerisch vertretbar, in den Pausen zwischen den Stücken/Sätzen. Beim Einsatz von Blechbläsern muss dafür gesorgt werden, dass das entstehende Kondensat nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft wird.

#### 2.5.2 Kirchenmusik bei Gottesdiensten im Freien:

Im Freien entfällt die Maskenpflicht für Musiker und Sänger sofern der Mindestabstand von 2 m auch zwischen den Musikern/Sängern (bzw. 3 m bei Einsatz von Querflöte) und sonstigen Personen eingehalten wird.

## 2.6 Gottesdienstablauf

### 2.6.1 Sakristei

Auch für alle Personen mit Aufenthalt in der Sakristei besteht die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen** Maske während des gesamten Aufenthalts.

## 2.7 Eucharistiefeier

### 2.7.1 Grundsätzliches

Alle Personen innerhalb des Altarraums tragen bei allen notwendigen Bewegungen im Altarraum, bei der Verrichtung der Dienste sowie beim Ein- und Auszug eine **medizinische** Maske. Auch während des Gottesdienstes besteht für alle Personen innerhalb des Altarraums, den Priester, den Diakon/den liturgischen Dienst, die Ministranten/-innen, Lektoren/-innen und Kommunionhelfer/-innen Maskenpflicht während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes, ausgenommen das liturgische Sprechen und Singen durch den Zelebranten sowie die Lektoren/-innen während des Sprechens an Ambo oder Pult.

### 2.7.2 Liturgische Dienste

Der Dienst des Diakons ist möglich und auch ausdrücklich erwünscht.

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

**Ministranten/-innen** sind zulässig, für die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) **Maskenpflicht besteht**. Gleiches gilt für **Lektor/-in** und **Kantor/-in** und ggf. **Kommunionhelfer/-in**.

Bei der Einteilung der Dienste für die Ministranten, Lektoren und Kommunionhelfer ist auf unbedingte Freiwilligkeit zu achten. Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber aufweisen, dürfen keine Dienste übernehmen, Personen, die zu den Risikogruppen nach Definition des Robert-Koch-Instituts zählen, sollen keine Dienste übernehmen.

### 2.7.3 Liturgische Gegenstände, Hygieneausrüstung, Hochgebet, Friedensgruß, Kommunion Die Vorgaben der Ziffern 1.9.1 bis 1.9.5 gelten entsprechend zuzüglich Maskenpflicht.

### 2.7.4 Kommunionausteilung

Es gelten die Vorgaben der Ziffer 1.9.7.

### 2.7.5 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung

Es gelten die Ausführungen unter 1.9.1.bis 1.9.5 und 1.10.

## 3. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet (**bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel unter Einhaltung der Abstandsregeln**) bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen/Gruppen gebildet werden dürfen. Ordner/-innen achten darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

## 4. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z.B. Handläufe gründlich zu reinigen.

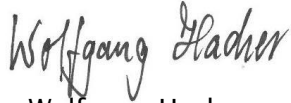


## 5. Lüftungskonzept

Vor, **während** und nach einem Gottesdienst ist eine möglichst gute Raumbelüftung sicherzustellen. Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg tritt mit Wirkung zum 08.09.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf bzw. bis zu seiner Aktualisierung.

Augsburg, 08. September 2021



Dr. Wolfgang Hacker  
Generalvikar